

des Kolloids weist, wenn es getrennt vom Harzleim dem Stoff zugesetzt wird, bei weitem nicht die spezifischen Kennzeichen auf, wie ein vorher eingearbeitetes Kolloid. Der Unterschied zwischen den kolloidhaltigen Leimen und den reinen Harzseifen liegt sowohl in der Wirtschaftlichkeit als auch in der Erzielung qualitativ besserer Papiere. Eine besonders stark wirkende Kolloidsubstanz, die neben der Harzleimung zur Qualitätssteigerung des Papiers Verwendung finden kann, wird erwähnt. Die Teilchengröße des Harzes ist für die Leimwirkung von Bedeutung; das Arbeiten mit Harzleimsuspensionen, bei denen die Hauptmenge des emulgierten Harzes eine Teilchengröße von  $0,5 \mu$  besitzt, hat sich als besonders zweckmäßig erwiesen. Das Aussehen der Harzmilch hängt von der Teilchengröße und bei derselben Harzsorte von Konzentration, Lösebedingungen, Temperatur, Härte des Wassers u. a. ab; es ist irrig, bei einer nicht rein weißen, sondern opalescenten oder bläulich irisierenden Milch anzunehmen, daß es ihr an Gehalt fehle oder daß kein helles Harz verarbeitet sei. — Arledter betont unter Hinweis auf seine Patente und früheren Veröffentlichungen auf diesem Gebiet die Bedeutung der Teilchengröße

des Harzes, der Schutzkolloidwirkungen, elektrischer Umladungerscheinungen u. a. Aufgeladene kolloide Harzteilchen sind das leimende und bindende Agens. Mit Harz allein kann man nicht leimen, sondern es muß eine Benetzung der Faser und eine „Anseifung“ durch Alkali hinzukommen. Die zur Niederschlagung der Harzteilchen auf die Faser erforderliche elektrische Umladung wird durch das  $\text{Al}(\text{OH})_3$  herbeigeführt.

## VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

### Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie E. V.

38. Hauptversammlung vom 25. bis 28. Mai in Karlsruhe i. B. Die zusammenfassenden Vorträge werden das Thema „Elektrolytische Leitfähigkeit unter extremen Bedingungen“ behandeln und von Prof. Dr. P. Debye, Leipzig, vorbereitet sein. Vortraganmeldungen bis spätestens 12. April an den Ortsausschuß z. Hd. des Vorsitzenden Prof. Dr. G. Bredig, Karlsruhe, Bahnhofstr. 14, erbeten.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Zum Zuständigkeitsbereich des Reichsgesundheitsamts.** Das Reichsgesundheitsamt hatte unter dem 5. Dezember 1928 im Amtlichen Teil des Reichs-Gesundheitsblattes (Nr. 49, S. 779) vor der Verwendung künstlicher eiweißhaltiger Zusatz- und Bindemittel bei der Herstellung von Würsten gewarnt und dabei ausgeführt, daß der Nähr- und Genußwert der mit Hilfe dieser Mittel hergestellten Fleischwaren dem Nähr- und Genußwert der Ware aus reinem Fleisch wesentlich nachstehe, der Verbraucher getäuscht werde, auch bei einem größeren Zusatz jener Mittel mit einer schnelleren Zersetzung der Wurstmasse zu rechnen sei und damit unter Umständen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit eintreten könnte. Eine Firma, welche die Zusatz- und Bindemittel vertreibt, hat gegen das Deutsche Reich Klage erhoben, den ihr durch das Vorgehen des Reichsgesundheitsamts erwachten Schaden zu ersetzen. Landgericht und Kammergericht in Berlin haben die Klage abgewiesen. Auf die daraufhin beim Reichsgericht eingelegte Revision ist das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Kammergericht verwiesen (Urteil vom 15. Dezember 1932 — III 420/31 —). Die Entscheidung des Reichsgerichts wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Die vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichte Warnung war eine polizeiliche Maßnahme. Das Kammergericht lehnt dies zwar mit der Begründung ab, daß die Warnung weder ein Gebot oder Verbot an einzelne enthalte, noch auch Strafen androhe. Daraus ergibt sich indessen nur, daß sie keine polizeiliche Verfügung ist, eine polizeiliche Maßnahme bleibt sie gleichwohl, zu der aber das Reichsgesundheitsamt nicht befugt ist. Die Unzuständigkeit des Reichsgesundheitsamts ergibt sich schon aus der Reichsverfassung, nach der das Reich freilich die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen (einschließlich Verkehr mit Lebensmitteln) hat. Es besitzt aber in diesen Angelegenheiten nicht auch ohne weiteres das Recht der unmittelbaren Verwaltung. Es übt in ihnen vielmehr nur die Oberaufsicht aus und muß sich an die obersten Landesbehörden halten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die nachgeordneten Landesbehörden oder gar auf die einzelnen natürlichen oder juristischen Personen steht ihm grundsätzlich nicht zu. Eine besondere reichsgesetzliche Grundlage, die das Vorgehen des Reichsgesundheitsamts zu rechtfertigen vermöchte, fehlt gleichfalls. In Betracht kommen kann nur das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927. Jedoch bestimmt dieses in § 11 Abs. 3 Satz 1 nochmals ausdrücklich, daß sein Vollzug den Landesregierungen obliegt. Mit diesem verfassungsrechtlichen Zustand steht die Abgrenzung des Geschäftsbereichs des Reichsgesundheitsamts durchaus im Einklang, wie sie bei seiner Schaffung festgelegt und zuletzt zum Ausdruck gebracht ist in dem Handbuch für das Deutsche Reich (Ausgabe 1931, S. 162). Mit der Aufgabe des Reichsgesundheitsamts mag die Herausgabe einer eigenen Wochenschrift (Reichs-Gesundheitsblatt) sowie von Merkblättern für Ärzte und von allgemeinen Merkblättern zur Volksbelehrung vereinbar sein. Auch der Gesichtspunkt der Billigung des Vorgehens des Reichsgesundheitsamts durch das ihm vorgeordnete Reichsministerium des Innern ver-

mag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Im übrigen stehen selbst dieser Behörde keine polizeilichen Maßnahmen der in Rede stehenden Art zu. Als durchaus berechtigt anzuerkennen ist allerdings das Bestreben des Reichsgesundheitsamts, seine Beobachtungen und Ermittlungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere auch auf dem der Nahrungsmittelzubereitung, der Allgemeinheit zugänglich zu machen und den einzelnen dadurch vor Schaden zu bewahren. Dazu steht ihm aber nach der Reichsverfassung und nach den ihr entsprechenden Anordnungen über seine Zuständigkeit nur der Weg offen, daß es sich — sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung des Reichsministers des Innern — an die Regierungen der Länder wendet und ihnen anheimgibt, die erforderlichen Maßnahmen durch ihre Polizeibehörden treffen zu lassen. So hätte das Reichsgesundheitsamt auch im vorliegenden Falle vorgehen müssen. Mithin kann auch die Klägerin den ihr durch die Warnung entstandenen Schaden gemäß Art. 131 der Reichsverfassung vom Beklagten ersetzt verlangen, wenn die beteiligten Beamten schulhaft gehandelt haben. Darüber fehlt es bisher an den erforderlichen Feststellungen, die zunächst noch vom Kammergericht getroffen werden müssen.

Die reichsgerichtliche Entscheidung ist von weittragender Bedeutung. Der Kernpunkt ist darin zu erblicken, daß unmittelbare Warnungen des Reichsgesundheitsamts als polizeiliche Maßnahmen und mithin in Ansehung der Reichsverfassung als unzulässig anzusehen sind, auch bei Gefahr im Verzug e. Eine solche Beschränkung der Befugnisse des Reichsgesundheitsamts, wie sie durch die höchstrichterliche Entscheidung nunmehr festgelegt ist, widerstrebt fraglos dem Volkswohle. Denn oft wird die Abwendung von Gefahren eine sofortige Warnung erheischen. Eine Zuleitung an die Landesregierungen bedingt auch bei größtmöglicher Beschleunigung eine Verzögerung. Ein Verzug um Wochen, Tage oder sogar um Stunden kann bereits unter Umständen eine beträchtliche Schädigung der Volksgesundheit zur Folge haben. Von diesem Gesichtspunkt aus werden weite Kreise das Urteil betrachten. Die Belange der öffentlichen Gesundheitspflege, einer der vornehmsten Aufgaben jeder Staatsverwaltung, dürfen es erfordern, daß unverzüglich gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die jenen Mangel der Befugnis des Reichsgesundheitsamts und überhaupt der Reichsverwaltung beseitigen. Im gegenwärtigen Stadium könnte der Weg beschritten werden, daß durch Notverordnung des Reichspräsidenten der Reichsregierung die Ernächtigung gegeben wird, zur Abwehr von dringenden Gefahren Warnungen zu erlassen, und diese Ermächtigung an die oberen nachgeordneten Reichsbehörden delegiert werden darf. Außer dem Reichsgesundheitsamt kämen z. B. in Betracht die Biologische Reichsanstalt, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, die Chemisch-Technische Reichsanstalt, die Reichsregisterstelle für Futtermittel<sup>1)</sup>.

[GVE. 2.]

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 45, 270 [1932], GVE. 16.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

**Bayerische Verordnung des Staatsministeriums des Innern über das Apothekerwesen.** Vom 21. November 1932 (Gesetz- u. Verordn.-Bl., S. 425). Die Verordnung enthält neue Bestimmungen über die Anforderungen, die an Apotheken hinsichtlich der Ausbildung von Praktikanten zu stellen sind.

*Merres. [GVE. 107.]*

**Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.** Vom 29. November 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 539). Hiernach wird § 14 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 83) abgeändert und ergänzt.

*Merres. [GVE. 106.]*

**Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln.** Nr. 52 des Reichsgesundheitsblattes vom 29. Dezember 1932 bringt ein Verzeichnis<sup>1)</sup> der Firmen, Personen, wissenschaftlichen Institute und Behörden, die eine Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln nach § 3 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I, S. 215) besitzen. Änderungen zu diesem Verzeichnis werden im Reichsgesundheitsblatt bekanntgegeben.

*Merres. [GVE. 1.]*

**Zweite Verordnung des Braunschweigischen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1932 zur Ausführung des Lebensmittelgesetzes** (Ges. u. Verordnungssammlung S. 207). Die Verordnung regelt die Zuweisung der auf Grund des Lebensmittelgesetzes und der Ergänzungsgesetze und -verordnungen zu diesem verhängten Geldstrafen an die Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

*Merres. [GVE. 7.]*

**Über die Pflichten gemeinschaftlicher Patentinhaber gegeneinander.** Hat ein Patent mehrere Inhaber, so stehen diese im allgemeinen in keinem gesellschaftsähnlichen Verhältnis zueinander, sondern bilden eine Gemeinschaft nach bürgerlichem Recht (§ 741 ff. BGB.).

Von zwei Inhabern eines Patentes besorgte nur der eine (A.) die praktische Verwertung dieses Patentes, während der andere (B.) sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligte. Während B. gegen A. auf Abrechnung über die Einnahmen aus dem Patent klagte, verlangte A. widerklagend Schadensersatz dafür, daß B. sich an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligt habe.

Das Reichsgericht entschied, daß B. durch seine Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen nicht gegen die guten Sitten verstoßen habe. Aus der Patentgemeinschaft läßt sich eine Verpflichtung, sich an im Wettbewerb stehenden Unternehmungen nicht zu beteiligen, nicht herleiten. (Markenschutz u. Wettbewerb 1932, S. 390.)

*R. Cohn. [GVE. 77.]*

**Abfindung im Konkurs.** Der Konkursverwalter kann Anstellungsverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist auflösen (§ 22 KO.) (wobei nach vielvertretener Ansicht etwaige gesetzliche Kündigungsbeschränkungen zu beachten sind). Die Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis sind ihrer Art nach entweder einfache Konkursforderungen (§ 61 KO.) — so z. B. der Anspruch auf Rückstände für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor Konkurseröffnung (Keö.) und der Schadensersatzanspruch wegen vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses — oder bevorrechtigte Konkursforderungen (Klasse 1) — wie der Anspruch auf Rückstände aus dem letzten Jahr vor Keö. — und schließlich sog. Masseschuld (§ 59 KO.), wie z. B. die Gehaltsforderung für die Zeit von Keö. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Masseschulden sind vor allen Konkursforderungen ohne Anmeldung zur Tabelle vom Konkursverwalter zu berichtigen. Das Reichsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Abfindung, die nach zehnjähriger Dienstzeit — vor Keö. beendet — vertragsgemäß dem Angestellten zustand und bei Kündigung durch den Arbeitgeber fällig wurde, Konkursforderung oder Masseschuld ist. Die Kündigung war nach Keö. durch den Konkursverwalter ausgesprochen worden. Das Gericht entschied, es bestehe nur eine Konkursforderung: Da der Abfin-

<sup>1)</sup> Als Sonderdruck zu beziehen bei R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstr. 35, zum Preise von 0,25 RM., zuzüglich Portospesen.

dungsanspruch zur Zeit der Keö. bereits entstanden und rechtlich begründet war (§ 3 KO.), so konnte eine Masseschuld nur nach § 59 Nr. 2 KO. in Frage kommen. Lediglich der Eintritt der Fälligkeit nach Keö. genügt hierfür aber nicht. Es handelt sich auch nicht um einen Anspruch, dessen Erfüllung für die Zeit nach Keö. erfolgen muß, weil die Abfindung eine zusätzliche Dienstvergütung darstellt. Eine Masseschuld bestand danach nicht. (RAG. 484/31 in Bensh. S. 14, Nr. 52.)

*Grombacher. [GVE. 99.]*

**Läuft eine für den Angestellten abgeschlossene Lebensversicherung nach seinem Ausscheiden durch Kündigung mit Zahlungsverpflichtung der Firma weiter?** Diese häufig vorkommende Frage hatte das Reichsgericht in einem besonderen Falle zu entscheiden: Eine Firma (F.) schloß mit einer Versicherungsgesellschaft (VG.) eine Anzahl von Versicherungsverträgen (VV.), wonach das Leben des Angestellten (AN.) in der Weise versichert war, daß die Versicherungssumme beim Tod, spätestens mit dem 65. Lebensjahr fällig sein sollte. Die F. gab dem AN. davon Kenntnis unter Mitteilung der Prämienhöhe, an der AN. ein Drittel zu zahlen hatte, und mit dem Zusatz: „Es ist mit der ‚Hamburg-Mannheimer‘ verabredet, daß, solange Sie bei uns sind, eine Beleihung sowie ein Rückkauf der Police ausgeschlossen ist.“ Dem AN. wurde sodann jeden Monat ein Drittel der Prämie vom Gehalt abgezogen. Einige Jahre später kündigte die F. wegen Umorganisation. Nach Ausscheiden des AN. stellte sie die Prämienzahlung ein und händigte dem AN. den Versicherungsschein (Vsch.) aus. AN. erhob Klage auf Verurteilung der F. zur Weiterzahlung des auf sie entfallenden Prämienteils. Der Klage wurde stattgegeben mit folgender Begründung: Die Parteien haben die Frage der Weiterzahlung nicht ausdrücklich geregelt; sie ist also gemäß §§ 157, 242 BGB. nach den Umständen, d. h. „nach dem an Hand der gegebenen Verhältnisse zu ermittelnden mutmaßlichen Parteiwillen zu entscheiden, den der Kl. zu beweisen hat“. Klar ist die Rechtslage gegenüber der VG.: Es handelt sich um „eine sog. ‚Pensionslebensversicherung‘, einen gemischten Lebensversicherungsvertrag zugunsten des Kl., aus dem dieser (im Rahmen des VV.) gemäß §§ 328, 330 BGB. als begünstigter Dritter, im Zweifel auch ohne Beitritt zum VV., den Anspruch auf die Leistung als eigenes Recht bereits unmittelbar durch den Abschluß des Vertrags erwarb“, während F. den Versicherungsschein erhielt und damit zur Ausübung der Rechte aus dem VV. befugt war. Hiernach konnte F. den VV. vor Ablauf kündigen — mit der Folge, daß die VG. die Prämienreserve zu erstatten hatte — oder in eine prämienfreie Versicherung (V) umwandeln; die V. wurde also in diesen Fällen nicht wertlos. — Was das Rechtsverhältnis zwischen F. und AN. betrifft, so war nach Sachlage in ihrer Vereinbarung den VV. betr. ein „Sonderabkommen innerhalb des allgemeinen Rahmens des Dienstverhältnisses“ (DV.) zu sehen, das sich als Gesellschaftsvertrag (GesV.) darstellt. Dieser durfte gemäß § 723 BGB., wenn eine Zeitspanne für ihn bestimmt war, nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Die Dauer des GesV. war auch festgesetzt, denn „die Begründung des Versicherungsverhältnisses durch die Bekl. war eine Art von Ruhegehaltsversprechen für die ihr in der Vergangenheit geleisteten und in Zukunft noch zu leistenden Dienste des Kl.“. Einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom GesV. durch Kündigung hatte F. aber nicht, weil AN. infolge ihrer Kündigung des DV. und aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, aus dem DV. hatte ausscheiden müssen. Wenn F. in ihrem seinerzeitigen Schreiben an AN. darauf hingewiesen hatte, daß während der Dauer des DV. Beleihung und Rückkauf der Police ausgeschlossen seien, so konnte dies selbst von einem versicherungskundigen AN. nicht dahin verstanden werden, die F. wolle sich nach Beendigung des DV. „freie Hand vorbehalten“. Demnach hatte F. nicht nur eine unbeschränkte Prämienzahlungspflicht übernommen, „sondern auch das freie Verfügungsgrecht des Kl. über den Versicherungsschein nach seinem Ausscheiden gewollt“. Letzteres ergab sich auch aus dessen Aushändigung an AN. (RAG. 701/30 in Jurist. Wochenschrift 1932, S. 3472 ff.)

(Es empfiehlt sich also, derartige Vereinbarungen so zu treffen, daß keine Zweifelsfragen entstehen.) *Grombacher. [GVE. 105.]*